



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 2. Januar 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
25.04.2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-2125-006822 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin



KOPIE

Dr. Ute Teichert

Leiterin der Abteilung 6
Öffentliche Gesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Dr. Sonja Stupp
BEARBEITET VON Susanne Ortner
TEL +49 (0)228 99 441-4335
FAX +49 (0)228 99 441-
E-MAIL Susanne.Ortner@bmg.bund.de

AZ 6-45/Mitzlaff/22

Bonn, 21. Dezember 2022

Krankheitsbekämpfung

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 13. April 2022

Ihr Schreiben vom 25. April 2022

Pet.-Nr.: 2-20-15-2125-006822

Anlage: 2

Der Petent fordert eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zugunsten des organisierten Sports in Gruppen im Freien für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Zweck des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Der Petent hat insofern Recht damit, dass die Ansteckungsgefahr im Freien bei Einhaltung der Abstandsgebote weniger gefährlich ist als in Innenräumen. Laut Robert Koch-Institut (RKI) ist neben der Tröpfcheninfektion der Hauptübertragungsweg des Coronavirus die Infektion über Aerosole. Beim Husten oder Niesen geben infizierte Personen feine Tröpfchen an die Umwelt ab, die

Virenpartikel in sich tragen. Geraten diese über die Luft an die Schleimhäute eines anderen Menschen, kann dieser sich infizieren. Größere Tröpfchen fallen schneller zu Boden. Das Infektionsrisiko sinkt somit mit zunehmendem Abstand. Daher sollte zur Vermeidung einer Tröpfcheninfektion der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Aerosole sind kleinste Tröpfchen, die auch schon durch Flüstern und Sprechen, insbesondere aber auch beim lauten Sprechen, Schreien oder Singen in die Umgebung abgegeben werden. Aerosole fallen bei weitem nicht so rasch zu Boden wie Tröpfchen. Je nach Größe können sie sich über Stunden in der Raumluft aufhalten und verteilen.

Durch die Verfügbarkeit hochwirksamer Impfstoffe und einen schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfung und/oder Infektion dienen die geltenden Maßnahmen weniger der reinen Eindämmung der Fallzahlen (Containment), sondern vielmehr dem Schutz vulnerabler Gruppen, der Abmilderung schwerer Erkrankungen, der Vermeidung von Todesfällen sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und sonstigen Kritischen Infrastrukturen.

So gilt in einigen Bereichen des öffentlichen Lebens aktuell eine bundesweite Maskenpflicht. § 28b Absatz 1 IfSG legt dabei fest, dass besonders zum Schutz von vulnerablen Personengruppen eine Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sowie im Fernverkehr besteht.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, können die Länder gemäß § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG weitergehende Regelungen erlassen (Stufe 1 optionale Länderregelungen). Dazu zählen unter anderem die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a) IfSG), im öffentlichen Personennahverkehr (§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) IfSG), in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (§ 28b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 lit. c) IfSG) oder in Schulen (28b Absatz 3 Satz 1 IfSG). In Regionen mit bedrohlicher Infektionslage können von den Ländern zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen, § 28b Absatz 4 Satz 1 IfSG (Stufe 2 optionale Länderregelungen).

Wichtig hierbei ist, dass bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen insbesondere das Recht auf schulische Bildung, auf soziale Teilhabe und die sonstigen besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Die Geltung der genannten Vorschriften im IfSG ist bis zum Ablauf des 7. April 2023 befristet.